



7.9 Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle der Gemeinde Westerkappeln

vom 23.12.2009

(in der Fassung der VI. Nachtragssatzung vom 16.12.2022)

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Westerkappeln in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Leichenkammern werden folgende Gebühren erhoben:

Aufbewahrung Verstorbener; je Tag	109,00 €.
-----------------------------------	-----------

§ 2

Für die Benutzung der Friedhofshalle (Trauerfeier) beträgt die Gebühr

250,00 €.

§ 3

Die Gebühr für die Annahme eines Verstorbenen oder einer Urne außerhalb der normalen Arbeitszeit beträgt

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) an Werktagen | 12,50 Euro |
| b) an Sonn- und Feiertagen | 17,90 Euro |

§ 4

Gebührenpflichtig ist derjenige, der die Einrichtungen der Friedhofshalle bzw. die Leistungen beantragt oder in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.11.1991 außer Kraft.